swissski



Statuten SC Speer

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz 3
II. Zweck und Ziele 3
III. Mitgliedschaft 4
IV. Ethik und Doping 6
V. Organe des Skiclub Speer 6
VI. Verschiedenes 8

Statuten des SC Speer

I. Name und Sitz

1. Der SC Speer ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der SC Speer hat seinen Sitz in Ebnat-Kappel.

2. Der SC Speer gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband OSSV an.
 Er ist diesen gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und des OSSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

II. Zweck und Ziele

3. Der SC Speer bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.

4. Die Ziele des SC Speers sind folgende:

 a. Förderung der Schneesportarten auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen
 b. Pflege der Kameradschaft
 c. Organisation und Unterstützung von Wettkämpfen
 d. Beitrag zur regionalen Sportentwicklung

5. Der SC Speer erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

 a. Führen von Jugendorganisationen (JO)
 b. Durchführung von Trainings
 c. Organisation von Wettkämpfen
 d. Durchführung von Breitensportanlässen
 e. Zusammenarbeit mit Trainingsgemeinschaften
 f. Öffentliche Präsenz und nutzen der Medien

III. Mitgliedschaft

6. Mitgliederkategorien des SC Speer sind:
 - Jugendorganisation (JO)
 - Junior:innen
 - Senior:innen
 - Freimitglieder
 - Clubehrenmitglieder

7. JO-Mitglieder sind Clubmitglieder und entsprechen den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski und dem SC Speer sind sie nicht beitragspflichtig.

8. Junior:innen sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.

9. Senior:innen sind Clubmitglieder, die das Junior:innen-Alter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.

10. Gemäss Entscheid der DV von Swiss-Ski vom 25. Juni 2016 werden keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Skiclub kann Mitglieder, die seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied) Swiss-Ski angehören jedoch weiterhin Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und bleiben gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig. 40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie (Senior:in) wie bisher.

11. Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Clubehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie
 von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.

12. Aufnahme von Clubmitgliedern

In den SC Speer werden Damen und Herren entsprechend den Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich, schriftlich oder online beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes OSSV.

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den SC Speer damit einverstanden, dass der Ski- Club für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- Swiss-Ski
- OSSV

13. Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Ein Antrag auf einen Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand spätestens zwei Monate vor Ende des Rechnungsjahres eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das folgende Rechnungsjahr als erneuert. Der Wechsel von der JO-Kategorie/Junior:innen-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

14. Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet, kann durch den Vorstand vom Club ausgeschlossen werden.

15. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs.

16. Mitgliederbeitrag
 Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des SC Speers werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden nach der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr erhoben. „Clubehrenmitglied“ ist keine Swiss-Ski Mitgliedschaft. Die Clubehrenmitglieder werden bei Swiss-Ski administrativ der Kategorie Senior zugeteilt. Die Swiss-Ski- Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder werden vom Club bezahlt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 100.00. Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge aller Clubmitglieder, für die der Club beitragspflichtig ist, werden vom Club bezahlt.

17. Für die Verbindlichkeit des SC Speers haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

IV. Ethik und Doping

18. Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

19. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

V. Organe des SC Speer

20. Die Organe des SC Speers sind:
 a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand
 c) die Rechnungsrevisoren

21. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SC Speers. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und durch den/die Präsident:in geleitet. Wenn diese/dieser verhindert ist, tritt an seiner/ihrer Stelle der/die Vizepräsident:in oder ein/e vom Vorstand vorgeschlagene/r und von der Hauptversammlung gewählte/r Versammlungspräsident:in.

22. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
 a. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren.
 Erteilung der Décharge.
 c. Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
 d. Ernennung von Clubehrenmitgliedern
 e. Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
 f. Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband

g. Genehmigung von Reglementen
h. Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
i. Auflösung des Ski-Clubs
j. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den/die Präsident:in eingereicht wurden.

23. Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

24. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% oder 10 stimmberechtigte Mitglieder des SC Speers anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident:in den Stichentscheid.
Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

25. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen

26. Der Vorstand des SC Speers besteht aus maximal 8 Funktionen, wobei jeweils folgende Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sind:
- Präsident:in
- Kassier:in & Vizepräsident:in
- Aktuar:in
- Chef:in Loipenwesen
- Bereichsleiter:in Alpin
- Bereichtsleiter:in Nordisch
- Chef:in JO Alpin
- Chef:in JO Nordisch

Eine Funktion kann auch durch 2 stimmberechtigte Mitglieder ausgeübt werden.

27. Für die Beschlussfassung gilt, sofern es die Statuten nicht anders vorsehen, das einfache Mehr mit Stichentscheid des/der Präsidenten/in, respektive Sitzungsleiter/in bei Stimmgleichheit.

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Bei der Bildung des Vorstandes wird berücksichtigt, dass die verschiedenen Abteilungen genügend vertreten sind. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des/der Clubpräsident:in zwingend vorausgesetzt ist.

28. Dem Vorstand obliegt die Führung des SC Speers. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des/der Präsident:in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Fällt der/die Präsident:in aus, tritt an seiner/ihrer Stelle der/die Vizepräsident:in ein.

 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entschiedet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

29. Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.

 Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben wird auf CHF 10‘000.- pro Jahr festgelegt.

30. Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

VI. Verschiedenes

31. Das Rechnungsjahr des SC Speers dauert vom 01. Oktober bis zum 30. September

32. Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden

33. Eine Auflösung des SC Speers erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann der SC Speer nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim Regionalverband OSSV zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Ebnat-Kappel zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere der Jugendförderung.

34. Über alle in diesen Statuten nicht vorhergesehenen Fälle entscheidet die Mitgliederversammlung.

35. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des SC Speers vom 30.10.2026 beschlossen und angenommen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss- Ski in Kraft.

36. Einladungen zu Mitgliederversammlung sowie Abstimmungen können schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen und sind gültig.

Ebnat-Kappel, den 30.10.2026

SC Speer

.....	
Präsident	Aktuarin